

Widerspruchsverfahren SchKG FS 2014

Prof. Isaak Meier

Widerspruchsverfahren

Anwendungsbereich

- Eigentum, Pfandrechte
- Treuhandgut (Art. 401 OR)
- Rechte an Forderungen
- Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücke
- Andere Fälle

System des Widerspruchsverfahrens

- **Gewahrsam als Schlüsselbegriff**
- **Arten von Gewahrsam:**
 - ☐ Mobilien: ca. Besitz
 - ☐ Grundstücke: Grundbucheintrag
 - ☐ Forderungen: Überwiegende Wahrscheinlichkeit

Verfahren bei ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners (SchKG 107)

- Der Betreibungsbeamte nimmt von der Drittsprache in der Pfändungsurkunde Vormerk.
- **Bestreitungsphase:** Dem Schuldner und dem Gläubiger wird eine Frist zur Bestreitung der Drittsprache angesetzt.
- **Erfolgt keine Bestreitung, gilt das Drittrecht als anerkannt (Art. 107 Abs. 4 SchKG).**
- **Klagephase:** Bei Bestreitung wird dem Dritten nach Art. 107 Abs. 5 SchKG Frist zur Widerspruchsklage angesetzt. Die Widerspruchsklage richtet sich gegen Gläubiger und/oder Schuldner, je nachdem wer bestreitet.
- **Erhebt der Dritte keine Widerspruchsklage, wird Verzicht auf die Drittsprache angenommen.**

Verfahren bei Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten (SchKG 108)

- Vormerkung der Drittansprache.
- **Direkte Klagephase:** Der Betreibungsbeamte setzt dem Gläubiger und auch dem Schuldner direkt Frist zur Erhebung der Widerspruchsklage an.
- Falls keine Klage erfolgt, gilt das Drittrecht als anerkannt. D.h. der Vermögenswert wird nicht in die Pfändung einbezogen.

Widerspruchsklage (SchKG 106 ff.)

Rechtsnatur	Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht
Verfahrensart	Je nach Streitwert ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren (ZPO 219, 243).
Parteien	Drittansprecher, Gläubiger und/oder Schuldner.
Rechtsmittel	Allgemeiner Rechtsmittelweg.
Rechtskraft	Grundsätzlich keine rechtskräftige Beurteilung des Anspruchs. Ausnahmen: Dritter und Schuldner sind am Verfahren beteiligt.
Zuständigkeit	SchKG 109; im Bereich des LugÜ kommt Art. 22 Ziff. 5 LugÜ zur Anwendung.

Besondere Fragen

- **Wer kann das Drittrecht “anmelden”?**
Drittansprecher, Schuldner oder sonstiger Dritter.
- **Zeitpunkt der Anmeldung (Art. 106 Abs. 2 SchKG; ZGB 2):** Geltendmachung bis zur Verteilung des Erlöses; Jedoch Ausschluss der Anmeldung bei rechtsmissbräuchlichem Zuwarten.